

Haus- und Badeordnung

Für das Panoramabad Georgsmarienhütte Carl-Stahmer-Weg 37, 49124 Georgsmarienhütte

§1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Panoramabades (Hallenfreibad) der Stadt Georgsmarienhütte.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Besucher, die im Rahmen des Schul- oder Vereinsschwimmens das Bad auch ohne Eintrittskarte benutzen dürfen, erkennen diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen ebenfalls an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht, im Freibadgelände nur außerhalb des Badebereichs mit Tribünenanlage gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- (außer Walkman) oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
12. Ein Mitbringen von Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
13. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen vorgesehen (Bistro).

§2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, sofern dies betriebsnotwendig ist.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offene Wunden oder Hautausschläge leiden,
 - d) Personen, die extremistische oder ausländerfeindliche Symbole oder Schriften tragen oder verbreiten.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können ferner Kinder unter 7 Jahre, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
 5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
 6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
 7. Für Transponderkarten (Wertkarten, 10er-Karten, 12er-Karten etc.) und ChipCoins ist ein Pfandgeld zu entrichten. Bei Verlust des entsprechenden Mediums wird das Pfand einbehalten.

§3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Panoramabad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertschließfächern hinterlegt sind. Die Haftung für Sachschäden (einschließlich Verlust) wird im Fall der Hinterlegung in Wertschließfächern auf den Höchstbetrag von 250,00 € im Einzelfall beschränkt.

§4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten zeitlich unbeschränkt.
2. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Gleiches gilt für Schlüssel für Wertschließfächer. Nach Badeschluss verschlossene Garderobenschränke oder Wertschließfächer werden vom Personal geöffnet und der Inhalt als Fundgegenstand behandelt.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Verwendung von Seife, Duschgel o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchermasken, Schnorchelgeräten u.a. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmer-Bereich ist nur für Kinder unter Aufsicht gestattet.
8. Im Außengelände dürfen Ballspiele nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
9. Abfälle sind von den Badegästen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

10. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
11. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des diensthabenden Betriebsleiters gestattet.
12. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.
13. Die Benutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die vorhandenen Hinweise zur Benutzung der Rutsche sind zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten. Für Unfälle, die sich anlässlich der Benutzung der Rutschbahn ereignen, wird nur gehaftet, wenn der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH oder dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
14. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
15. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
16. Die Benutzung der Spiel- und Spaßgeräte bei besonderen Aktionen im Hallenbad erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei Benutzung dieser Geräte ereignen, wird ebenfalls nur bei Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) des Badpersonals gehaftet.

Wertkarten

1. Für ausgegebene Wertkarten und Gutscheine gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren (§134 BGB).

§5 Sonstige Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Solarien) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Georgsmarienhütte, 01.10.2009

Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH

Wilhelm Grundmann
Geschäftsführer